

# Ein Dämpfer gegen die Erwerbstätigkeit

**B**is 1984 soll laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts die „soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ neu geregelt werden. Das „Reformmodell“, auf das sich die Parteien zusammen mit Gewerkschaften und Versicherungen geeinigt haben, ist die „Teilhaberrente“. Die gesetzliche Regelung steht in der nächsten Legislaturperiode bevor. Was wird sie für Frauen an Vor- und Nachteilen bringen?

Frauen sind heute als Rentnerinnen gegenüber den Männern noch immens benachteiligt, und zwar sowohl dann, wenn sie als Witwen, wie auch dann, wenn sie als ehemals Erwerbstätige eigene Rente beziehen.

Bei der augenblicklichen Regelung betragen die Witwenrenten 60 % der Rente des Ehemannes, während der überlebende Witwer 100 % seiner Rente weiter erhält. Die Begründung für diese Regelung lautete, daß die Rente für den – ehemals erwerbstätigen – Ehemann Lohn-Ersatz-Funktion habe, während sie für die – nicht erwerbstätig gewesene – Ehefrau Unterhalt-Ersatz-Funktion trüge.

Nur, wenn die Ehefrau „überwiegend“ den Lebensunterhalt verdiente, gilt auch für den Mann, wird er Witwer, die 60%-Regelung. Hat sie nur „zuverdient“, ist bei ihrem Tod die Rente der Frau für den Mann verloren. – Interessanterweise war diese für Männer ungerechte Regelung Anlaß der ganzen Rentendiskussion und des Bundesverfassungsurteils...

Die Versichertenrenten der Frauen nun sind heute im Durchschnitt niedriger als die der Männer, und zwar aus folgenden Gründen:

– Das Einkommen der Frauen ist infolge fehlender Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen niedriger, also ist die persönliche Bemessungsgrundlage niedriger;

– Ausbildungs- und Arbeitslosenzeiten werden anhand durchschnittlicher Einkommen berechnet, aber getrennt nach Männern und Frauen. Infolge des geringeren Durchschnittseinkommens der Frauen sind diese Werte auch niedri-

ger. Das bedeutet im Klartext: eine Frau, die ihr Arbeitsleben lang genau die gleichen Rentenbeiträge eingezahlt hat wie ihr männlicher Kollege, erhält am Ende eine niedrigere Rente; sie gehört zum „durchschnittlich“ schlechter verdienenden Geschlecht.

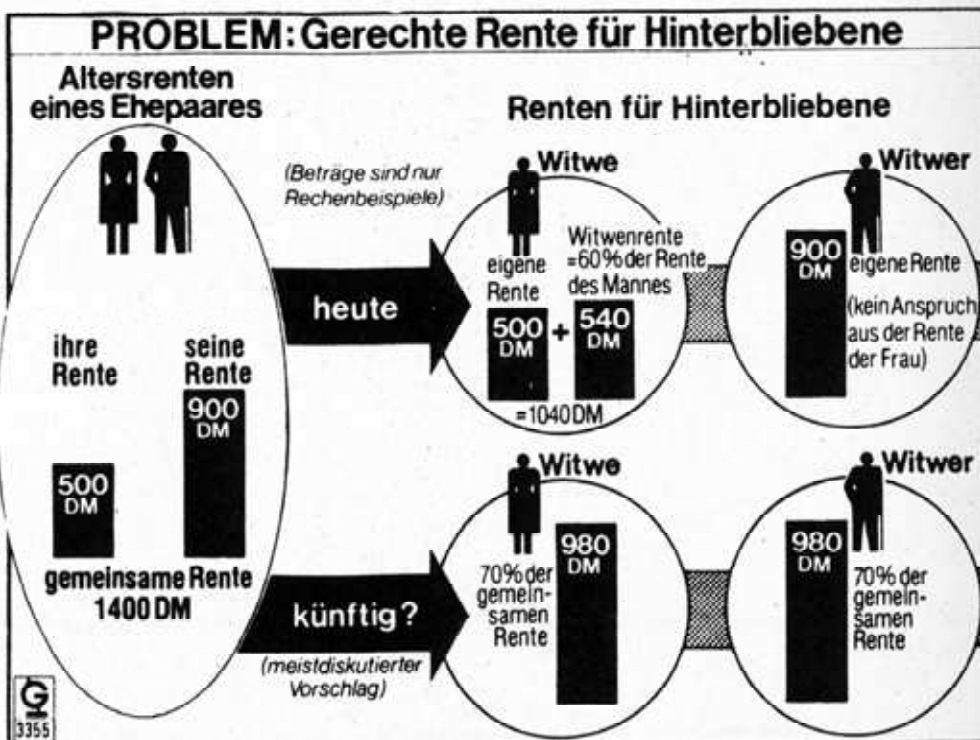
– Frauen haben, wenn sie wegen Geburten und Kindererziehung zeitweise aus dem Beruf ausgeschieden sind, eine geringere Zahl von anrechnungsfähigen Versicherungsjahren. Diese Jahre werden nicht, wie z.B. die Militärzeit der Männer, für die Rente angerechnet. Die Frauen haben zwar gearbeitet, aber weil Hausarbeit nicht entlohnte Arbeit ist, gilt sie nichts. Darüberhinaus ist ein Rentenanspruch erst nach der sogenannten „Halbdeckung“ erworben, in der Regel nach etwa 20jähriger Berufstätigkeit.

Aus all diesen Gründen betragen im Januar 1979 die durchschnittlichen Frauenrenten in der Arbeiterrentenversicherung 36% der Männerrenten, in der Angestelltenversicherung 47 % (vgl. Sach-

verständigenkommission, S. 20). Die Witwenrenten waren ursprünglich für Frauen gedacht, die nie berufstätig waren, keine Berufsausbildung hatten und oft bis über das 50. Lebensjahr hinaus Kinder oder Jugendliche zu versorgen hatten. An dieser Vorstellung änderte auch die Tatsache nichts, daß Frauen der unteren Einkommensschichten schon immer gezwungen waren, erwerbstätig zu sein. Die Vorteile, die Frauen aufgrund einer Kumulation von eigener Versichertenrente und Witwenrente hätten haben können, wogen deshalb nicht sehr schwer; ihre Versicherungszeiten waren zu kurz, die Renten daher minimal.

Es kommt für Witwen, falls sie erwerbstätig waren, häufig zur sogenannten „Kumulation“, dem gleichzeitigen Erhalt einer eigenen und der Witwenrente. Das Ausmaß der heutigen Kumulation von Witwen- und Versichertenrenten ist zwar nicht genau bekannt, man weiß jedoch, daß rund zwei Drittel aller Frauen mit Hinterbliebenenrenten nur diese eine

## Das neue Rentenmodell



Quelle: Gesichertes Leben 2/80. Zeitschrift der Landesversicherungsanstalt Berlin

## Die Bundesrepublik (ist) nur „um den Preis ihrer totalen Zerstörung“ zu verteidigen.



(Bundeskanzler Helmut Schmidt, Spiegel Nr. 38/77)

„Man kommt sich wie ein Theaterbesucher vor, der einen Brand entdeckt hat, ‚Feuer‘ brüllt und gleichzeitig feststellen muß, daß keine Notausgänge existieren.“  
(Nigel Calder, Wissenschafts-Autor)

# Atomares Schlachtfeld Europa

Nigel Calder

Report über die Wahrscheinlichkeit eines Atomkrieges in den 80er Jahren

Die Lektüre dieses Buches kann in zweifacher Hinsicht einen gefährlichen Effekt auslösen:

- ▶ einerseits können Nigel Calders nüchterne Informationen beim Leser **Hysterie, Beklemmung und passive Resignation** auslösen und somit die Vorbereitung eines Atomkrieges psychologisch vorantreiben.
- ▶ andererseits birgt die Brisanz der Fakten in sich die Chance, einen neuen Ansatz für **praktischen Widerstand** gegen die Kriegsvorbereitungen einiger „Realpolitiker“ zu entwickeln.

## Warum?

Bereits nach der Lektüre der ersten dreißig Seiten verliert die diffuse, unterbewußte Angst des Lesers vor einem baldigen Ausbruch des Atomkrieges ihren irrationalen Charakter:

denn anhand zahlreicher sehr konkreter, sehr handgreiflicher Fakten (**der Autor sprach u.a. mit Nuklearkriegern und Nuklearpolitikern und erlebte ihren Alltag**) beweist Nigel Calder, daß die in der BRD immer stärker um sich greifende Angst, von einem Atomkrieg überrascht zu werden, keineswegs aus der Luft gegriffen ist: diese Angst hat vielmehr ganz reale, furchtbare Ursachen.

**Aber:** Nigel Calder liefert dem Leser keinen Ausweg aus dieser Beklemmung. Er läßt ihn mit den Fakten allein. Und genau das ist die Stärke und zugleich Schwäche dieses Buches: Jeder Leser wird vor die Alternative „Flüchten oder Standhalten“ gestellt, er muß für sich allein entscheiden:

- ▶ **ob er sich entsetzt von den hier aufgezeigten Realitäten abwendet, sich lähmen läßt, sich noch weiter vom Berufsstreß und Konsumsystem betäuben läßt** (bzw. nach Poona oder Kreta auswandert),
- ▶ **oder ob er den Mut hat, dieses Buch bewußt zu Ende zu lesen.** Denn wer sich diesem Buch bis zur letzten Seite stellt, wird aus eigener Betroffenheit heraus neue Kraft und innere Freiheit finden können:
  - zum Nachdenken,
  - zur eigenen Bestimmung,
  - zum praktischen Widerstand in diesem Land.

Das Buch ist im Hoffmann und Campe Verlag erschienen, hat 248 Seiten und ist in allen guten Buchhandlungen für DM 14,80 zu bekommen. Im selben Verlag erscheint in der Reihe „Bücher zur Sache“:

„Dies ist nicht mein Land“ von Lea Fleischmann (DM 14,80) und „Intellektuelle im Bann des Nationalsozialismus“ von Karl Corino (DM 14,80).

Nigel Calder  
**Atomares Schlachtfeld Europa**

Report über die Wahrscheinlichkeit eines Atomkrieges in den 80er Jahren



Rente beziehen (DIW 1980, S. 210). Da aber die eigene Erwerbstätigkeit der Frauen zunimmt, ist damit zu rechnen, daß die heutige Regelung – bliebe sie bestehen – wesentlich häufiger zu Kumulation führen würde.

Alle „gesellschaftlichen Gruppen“, der DGB, die DAG, die Parteien, haben sich inzwischen für eine Neuregelung auf der Basis der „Teilhaberrente“ entschieden. Die dazu vorliegenden Entwürfe werden voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode als Gesetz formuliert und verabschiedet. Die Teilhaberrente nun – und das ist neu – rechnet die von beiden Ehepartnern erworbenen Rentenansprüche zusammen. Zunächst erhält jede/r die eigene Rente. Stirbt einer der Eheleute, soll der Überlebende an den gemeinsam erworbenen Rentenansprüchen zu 70% „teilhaben“, mindestens aber 100% der eigenen Rentenansprüche erhalten. Beispiel: der Mann hat 1000 DM Rente, die Frau 500 DM, zusammen also 1500 Dm. Stirbt eine/r, so bekäme der oder die Überlebende 70 % dieser Summe, also 1050 DM. Hätte die Frau nur 400 DM Rente gehabt, würden die 70 % DM 980,- betragen; dann hätte der Mann Anspruch auf seine volle Rente von 1000 DM, denn die Hinterbliebenenrente soll die selbst erworbene Rente ja nicht unterschreiten.

## Neuregelung, ähnlich wie bei Scheidungen

Mit dieser Neuregelung wird also die Kumulation von Renten wegfallen. Es bleibt eine Rente, errechnet aus den erarbeiteten Renten beider; die Unterscheidung zwischen Lohn- und Versorgungsfunktion der Renten wird aufgehoben.

Ferner sind geplant:

- Anrechnung der Kindererziehung auf die Rente auf Kosten des Staates, bisher allerdings nur ein „Babyjahr“ (CDU: 3 Jahre);
  - Einführung einer Pflegeversicherung, d.h. Anrechnung von Zeiten der Pflege eines Angehörigen und Bestreitung der Kosten durch den Sozialleistungsträger des Gepflegten;
  - endlich die Aufhebung der Trennung zwischen den Tabellenwerten für Männer und Frauen bei der Berechnung der Ausfallzeiten.
  - An Frauen mit Kindern unter 16 Jahren soll weiterhin die Erziehungsrente gezahlt werden;
  - und auch die Rente wegen „vorgerückten Alters“, bei Verwitwung nach dem 45. Lebensjahr, bleibt erhalten.
- Strittig ist noch, ob wirklich alle, also auch die vor der Ehe erworbenen Rentenansprüche bei der Hinterbliebenenrente berechnet werden sollen, oder nicht besser nur – wie in der neuen Scheidungsregelung ja ähnlich – die während der Ehe erworbenen. Denn: welches Chaos

kommt auf uns zu, wenn in Zweit- oder Drittehen die Hinterbliebenenrente berechnet wird, bei zurückliegenden Scheidungen aber schon Ansprüche auf den geschiedenen Teil übertragen worden waren? Das Verhältnis von Teilhaberrente und Scheidungsansprüchen ist noch völlig ungeklärt und enthält wohl noch Stoff für tausende von Prozessen ...

Was bedeuten diese Neuregelungen? Eine Hinterbliebenenversorgung ist nur notwendig, solange einer der beiden Ehepartner keine ausreichenden eigenen Rentenansprüche erworben hat. Die Hinterbliebenenversorgung wird im Hinblick auf die Frauen letztenendes noch beibehalten, weil von ihnen erwartet wird, daß sie die Arbeit der Kindererziehung und Haushaltsführung ohne Entgelt leisten und jahrelang (wenn sie mit 45 Witwe werden: angeblich immer) auf eine eigene Berufstätigkeit verzichten.

Wenn wir von Abschaffung der größten Ungerechtigkeit – dem Splitting bei der Berechnung der Ausfallzeiten – absehen, dann zielen diese Vorschläge darauf, weiterhin die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung aufrechtzuerhalten. Theoretisch kann man zwar argumentieren, daß auch Männer von der Hinterbliebenenversorgung profitieren, ein „Babyjahr“ nehmen oder ihre alte Mutter pflegen könnten. Tatsächlich aber wird für die Männer im Wesentlichen alles beim Alten bleiben, da sie als Witwer ja 100 % ihrer Rente erhalten – ein Betrag, der selten die 70 % der gemeinsamen Ansprüche unterschreiten wird. Auch bleibt das Argument, daß Männer – und nicht die Frauen – im Beruf bleiben müßten, weil sie mehr verdienen. Also bleiben die pflegenden, erzieherischen Leistungen wieder an der Frau hängen, denn ergänzende Maßnahmen, die eine Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen und damit den Mann zur Übernahme dieser Aufgaben veranlassen könnten, sind ebensowenig vorgesehen wie die Anrechnung angemessener Zeiten der Kindererziehung, geschweige denn Entlohnung für diese Arbeit.

## Ihr Status bleibt an den Ehemann gebunden

Es ist interessant, einmal in verschiedenen Versionen durchzurechnen, wie sich die neue Regelung von der noch geltenden unterscheiden wird. Im folgenden sind vier Situationen durchgespielt, in denen Frauen eine angenommene Summe von 800 DM erhalten, die jeweils unterschiedlich zustandekommt:

Aus diesem Rechenexempel ist klar abzulesen, wer Vor- und wer Nachteile von der neuen Regelung zu erwarten hat: die nicht erwerbstätig gewesene Frau wird mehr erhalten; die gut verdienende Frau weniger. – Daran ist zwar einerseits zu begrüßen, daß eine materielle Aner-

Die Frau erhält	nach geltendem Recht		nach geplantem Recht		Änderung also
	eigene Versichertenrente		60% der Rente des Ehemannes, Witwenrente	70% der gemeinsamen Ansprüche	
nur Witwenrente (war nicht erwerbstätig)	—		800 = 800	933	+ 133
Versichertenrente + Witwenrente, dabei beträgt die eig. Rente ca 1/3 der des Mannes	286	+	514 = 800	800	0
Versichertenrente + Witwenrente, dabei beträgt die eig. Rente ca 2/3 der des Mannes	400	+	400 = 800	747	- 53
Versichertenrente + Witwenrente, dabei ist ihre Rente ca. doppelt so hoch wie die d. Mannes	636	+	164 = 800	636	- 164

(Quelle: DIW-Wochenbericht 14/79 Gleichberechtigung für Mann und Frau. Ein Problem für die gesetzliche Rentenversicherung. Bearbeiterin: Ellen Kirmer, Berlin 1979)

kennung der Hausarbeit sich doch langsam durchzusetzen beginnt, andererseits aber spricht die Regelung allen Beteuerungen der Regierung, die Frauen beruflich besser qualifizieren zu wollen, Hohn. Die berühmte Doppelbelastung von Lohnarbeit und Hausarbeit wird also nicht nur nicht honoriert, sondern im Gegenteil noch zur finanziell schlechteren Lösung: ein Dämpfer gegen die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner, der sogenannten „Doppelverdienerinnen“. Die Frau, die auf einen gut entlohnten außerhäuslichen Arbeitsplatz verzichtet, wird begünstigt. Die Teilhabrente wird also keinerlei Verbesserung in Richtung einer größeren beruflichen Eigenständigkeit für Frauen bringen, ihr Status bleibt weiterhin an den des Ehemanns gebunden.

Was kann man noch tun? Eigentlich wäre die Abschaffung jeder Hinterbliebenenversorgung zu fordern zugunsten einer Eigenversicherung für jeden Mann und jede Frau, also auch einer Pflichtversicherung für innerhalb des Hauses arbeitende Personen. Beiträge für Personen, die nur noch persönliche Dienstleistungen erbringen, wiesies Frauen ohne Kinder für ihre Männer als Hausfrauen tun, müßten vom jeweiligen Partner geleistet werden; Beiträge für kindererziehende Personen sollte der Staat bezahlen.

#### **Es war zu wenig gesellschaftlicher Druck vorhanden**

Sicher sind diese Forderungen nicht schnell durchzusetzen, obgleich sie in ähnlicher Form schon von der Enquête-

Kommission „Frau und Gesellschaft“ im Jahre 1976 aufgestellt wurden. Offenbar war zu wenig gesellschaftlicher Druck vorhanden. Nun müssen wir sehen, daß wir wenigstens auf die Teilhabrente noch Einfluß nehmen. Und das bedeutet: — Zeiten der Kindererziehung sollten nicht nur mit einem Jahr pro Kind auf die Rente angerechnet werde, sondern mindestens bis zum Erreichen des Kindergartenalters, vielleicht sogar gleichermaßen zu verteilen auf beide Erziehungspersonen?

— Der betreuende Mann, die betreuende Frau sollten vom Staat für diese Zeit eine reale Belohnung erhalten, die der Rentenversicherung als Beitrag zugutekommt— egal ob verheiratet oder nicht. Von diesem Vorschlag würden alte wie junge Frauen profitieren: alte Frauen würden mehr Rente erhalten, junge hätten eher die Möglichkeit, ihrem Mann die Kindererziehung zu überlassen oder auch: alleine ein Kind aufzuziehen.

— Rentenansprüche, die vor der Ehe erworben wurden, sollten nicht in die Teilhabrente eingehen. Die geplante Regelung ist besonders angesichts der vielen Ehen mit kurzer Dauer ungerecht und teuer. In einem DIW-Bericht wurde errechnet, daß die Aufhebung dieser Regelung das Geld für die Anrechnung von anderthalb bis zwei Jahren Kindererziehung freisetzen würde. Ganz abgesehen davon, daß eine nur für die Zeit der Ehe geltende Anrechnung auch die größere Eigenständigkeit der Frauen bewirken könnte — die eigenen Ansprüche müßten klarer gesichert werden.

Dazu gehören auch: Ausbildungspflicht und Übergangsregelungen für längerfristig aus dem Beruf Ausgeschiedene sowie genügend und gute Kindergärten und Horte ...

Langfristig gesehen allerdings ist die ganze Hinterbliebenenversorgung — bei größerer Selbständigkeit der Frau gegenüber dem Mann und bei steigenden Scheidungszahlen — ein Anachronismus, der zur Zeit noch aufrechterhalten wird, weil die unbezahlte Frauenarbeit im Haus gebraucht wird!

Hilde von Balluseck

#### Literatur

Krupp, Hans-Jürgen und Meinhardt, Volker: Die eigenständige soziale Sicherung der Frau — die Alternative zur Teilhabrente. In: WSI-Mitteilungen 32 (1979), S. 669 ff

Kohleiss, Annelies: Warum erhalten Frauen niedrige Renten? Zur Gleichbehandlung in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Marielouise Janssen-Jurreit (Hg): Frauenprogramm gegen Diskriminierung. Reinbek 1979

Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen: Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen. Veröffentlicht durch die Bundesregierung. Bonn 1979

Transfer-Enquête-Kommission: Zur Einkommenslage der Rentner. Zwischenbericht. Veröffentlicht durch die Bundesregierung. Bonn 1979

Westphal-Georgi, Ursula: Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau — geht das nicht auf unsere Kosten? in: Gruppe Frauenarbeit im FFBIZ (Hg): Weder Brot noch Rosen. Berlin 1979